OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552167/5/KLe

Datum: Linz, 27. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über 1. die Beschwerde des J H und 2. den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck, vom 21.06.2021, GZ: BHVBGVK-2021-83416/15-FI, betreffend einer Genehmigung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz (mitbeteiligte Partei: T G, G) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck, hat mit Bescheid vom 21.6.2021, GZ: BHVBGVK-2021-83416/15-FI, dem Antrag vom 22.2.2021 im nachstehenden Umfang stattgegeben und folgenden Rechtserwerb genehmigt:
„Beschluss 105 E 905/13s - 772 (Überbot) des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 28.01.2021

Rechtsvorgänger laut Grundbuchsstand vom 21.06.2021:
Herr J H, geb. x

Rechtserwerber:
Herr T G, geb. x,
Nationalität: Österreich

Verfahrensgegenstand:
EZ x mit allen Grundstücken im Gesamtausmaß von 87.279 m²
EZ x Grundstück Nr. x Wald im Ausmaß von 40.552 m²
Katastralgemeinde H“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 29.10.2021 Beschwerde eingebracht und neuerlich Verfahrenshilfe beantragt.

Der Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 13.12.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9.9.2021, GZ: LVwG-552167/3/KLe, wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck, vom 21.6.2021, GZ: BHVBGVK-2021-83416/15-FI, abgewiesen.

Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 1.10.2021 zugestellt. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich begann neu zu laufen. Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 29.10.2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt I.
Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde vor dem Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass eine Rechtsverletzung erwiesen ist, es reicht vielmehr aus, dass eine solche Verletzung möglich ist (VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011). Im vorliegenden Fall kommt eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte des Beschwerdeführers durch den angefochtenen Bescheid jedoch von vornherein nicht in Betracht.

Abgesehen davon, dass nach der klaren Rechtslage die Behörde vom Exekutionsgericht vom Ergebnis des Zuschlages (bloß) „zu verständigen“ ist (§ 19 Oö. GVG 1994) und somit (ebenso wie das Verwaltungsgericht) die Rechtmäßigkeit des Zuschlags des Exekutionsgerichtes keinesfalls überprüfen kann (Art. 94 B-VG), hat der Beschwerdeführer als Rechtsvorgänger im Eigentum an den gegenständlichen Grundstücken nach der - ständigen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keinen Anspruch auf Verweigerung der grundverkehrs-behördlichen Genehmigung (VwGH 22.6.2021, Ra 2020/11/0029). So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.9.2019, Ra 2019/11/0062, unter Verweis auf die Vorjudikatur ausgeführt:

„Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall der ständigen hg. Rechtsprechung gefolgt, nach der die Partner eines einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegenden Rechtsgeschäfts keinen Anspruch darauf haben, dass diesem Rechtsgeschäft die behördliche Zustimmung verweigert wird, sofern nicht das betreffende Gesetz anderes vorsieht. Das behördliche Genehmigungsverfahren dient nicht dazu, sich der zivilrechtlichen Verpflichtung auf dem Umweg über dieses Behördenverfahren zu entledigen (vgl. schon VwGH 24.5.1989, VwSlg. 12933/A, ebenso VwGH 17.3.2016, Ro 2016/11/0006, und - zum OÖ. GVG 1994 - VwGH 29.6.2016, Ra 2016/11/0092; vgl. nicht zuletzt auch

das Erkenntnis VfGH 1.12.2008, VfSlg. 18620, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 OÖ. GVG 1994).“

Explizit zur Zwangsversteigerung hat auch der Verfassungsgerichtshof im erwähnten Erkenntnis vom 1.12.2008, VfSlg. 18.620, zum Oö. GVG 1994 ausgeführt, dass „der Verpflichtete ... durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Zuschlages - gleich einem Verkäufer bei einem Veräußerungsgeschäft - nicht in seinen rechtlichen Interessen berührt“ wird.

Da die verfahrensgegenständliche Eigentumsübertragung mit dem angefochtenen Bescheid grundverkehrsbehördlich genehmigt wurde, kommt eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers durch diesen Bescheid von vornherein nicht in Frage. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.
Über den (neuerlich gestellten) Verfahrenshilfeantrag wurde bereits mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9.9.2021, GZ: LVwG-552167/3/KLe, entschieden. Es handelt sich um eine entschiedene Sache. Der Verfahrenshilfeantrag war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer